

## WEM „GEHÖREN“ DIE SOZIALEN KANÄLE DES VEREINS?

*Ohne auf sozialen Plattformen präsent zu sein, verlieren Vereine häufig im Wettstreit um die Aufmerksamkeit (potenzieller) Mitglieder. Weil das keine Neuigkeit mehr ist, haben viele Vereine auch schon Konten bei facebook & Co. eröffnet, um diese für weitreichende Werbung und als Marketing-Tool zu nutzen. Schließlich kann man nirgends so schnell, kostengünstig und weiträumig auf den Verein aufmerksam machen und insbesondere Unterstützer\*innen für die gemeinnützige Sache gewinnen.*





### Wer ist zuständig?

Bei der Eröffnung des Accounts stellt sich dann schon die Frage, wer hierfür zuständig ist und über Inhalt und Aussehen bestimmen darf. In der Regel wird ein Vorstandsmitglied mit dieser Aufgabe betraut. Im besten Fall stimmt die Vorstandschaft über Guidelines oder Regeln zur Kommunikation über die sozialen Kanäle ab und dann läuft erst mal alles nach Plan. Doch was passiert, wenn genau dieses Vorstandsmitglied zurücktritt oder ausscheidet?

### Verantwortlichkeit und Haftung

Das Problem hierbei ist, dass das Vorstandsmitglied sich in der Regel mit dem eigenen Namen anmelden und registrieren muss – eine Anmeldung von juristischen Personen ist auf den meisten Plattformen nicht möglich. Das bedeutet wiederum, dass auch die Verantwortlichkeit und Haftung zunächst beim Vorstandsmitglied liegt. Das Vorstandsmitglied treffen somit Pflichten bezüglich des Accounts, zugleich hat er\*sie aber auch die Rechte darüber.

### Wem gehören die Kanäle?

Im Regelfall scheiden Vorstandsmitglieder aus, weil sie das Amt einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin übergeben möchten und tun dies auch, indem Sie alle Unterlagen an die Nachfolger\*innen weiterreichen. Doch was ist, wenn es zu Streitigkeiten kam und der scheidende Vorstand die Zugangsdaten zu den Konten der sozialen Medien zurückhält?

Das LG Frankfurt (Urteil vom 24. Juli 2020 – 2-15 S 187/19) hat entschieden, dass das Vorstandsmitglied nach Rücktritt

oder Ausscheiden den Account an den Verein herausgeben muss, sprich die Zugangsdaten benennen muss. Um diesen Anspruch aber tatsächlich zu haben und verfolgen zu können, muss der Verein nachweisen können, dass der Account tatsächlich für den Verein eröffnet und betrieben wurde. Ein Account, der zwar viele Bezüge zum Verein aufzeigt, aber im Wesentlichen privat genutzt wird, gehört gerade nicht dazu.

Für diese Abgrenzung müssen der Account und das Verhalten in der Gesamtschau beurteilt werden. Hierbei sprechen folgende Kriterien dafür, dass der Verein ein Recht auf Herausgabe haben kann:

- Vorliegen eines ordnungsgemäßen Beschlusses über die Einrichtung des Accounts
- Posts in „Wir“-Form
- Hinweis bzw. Werbung für Vereins-Veranstaltungen
- Hinweise auf den Account auf der Vereins-Website oder auf Flyern
- Anzeige des Vereinsnamens und -logos
- Nennung des Vereins im Impressum

Vereine und Verbände sollten also dringend darauf achten, dass eine klare Abgrenzung zwischen privater Nutzung und der Nutzung für den Verein oder Verband erfolgt. Dann sollten sich im Nachgang keine (unnötigen) Streitigkeiten ergeben.